

Kanzlei Jackwerth

Maren Jackwerth
Rechtsanwältin

Königsallee 14
40212 Düsseldorf

Tel.: 0211-66879-44
www.kanzlei-jackwerth.de

Mandantenrundbrief vom 09.07.2010

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich freue mich, Ihnen diesen aktuellen Mandantenrundbrief präsentieren zu können. Bei weitergehenden Fragen berate ich Sie gerne auch in einem persönlichen Gespräch,

Ihre Maren Jackwerth

Beratungsschwerpunkte der Kanzlei Jackwerth

- **Erbrecht/Eheverträge**
- **Stiftungsrecht/Vereinsrecht**
- **Gesellschaftsrecht/Handelsrecht**
- **Unternehmensgründung/-nachfolge**
- **Mediation**

Neben den obigen klassischen Tätigkeitsschwerpunkten der Kanzlei Jackwerth arbeite ich vermehrt auch als Mediatorin.

Mediation ist entgegen der Bestreitung eines Gerichtsverfahrens unter Einbindung eines Rechtsanwalts eine freiwillige Möglichkeit, um unter der Leitung eines Mediators mit dem Streitgegner zu einer einvernehmlichen Lösung zu gelangen. Bei einem Gerichtsverfahren wird das Gericht bemüht und der Richter entscheidet schlussendlich über den Ausgang des Verfahrens, indem dieser ein Urteil spricht. Im Zweifel erhält nur eine Partei Recht, es sei denn, es wird ein Vergleich geschlossen.

Bei der Mediation dagegen werden die Parteien angeleitet, die Gründe hinter dem eskalierten Streit zu suchen und mit Blick in die Zukunft selber eine Lösung zu finden, die beiden Parteien gerecht wird. Das ist vor allem interessant, wenn ein Rechtsstreit droht, bei dem viele teure Gutachten (Bewertung einer Firma oder einer Immobilie) nötig sein werden, eine lange Verfahrensdauer zu erwarten ist oder aber Kinder/Familienangehörige involviert sind. Mithin sind damit Fälle gemeint bezüglich einer Unternehmensnachfolge, einer Streitigkeit unter Geschäftsleuten oder in einer Erbrechtsangelegenheit. Hierbei ist hervorzuheben, dass ein Mediationsverfahren meist in kürzerer Zeit abgewickelt werden kann, die Parteien sich danach weiterhin oder wieder in die Augen sehen können und

meist die Kosten gegenüber einem streitigen Gerichtsverfahren geringer gehalten werden können.

Als Anwaltsmediatorin bin ich somit in der Lage - neben der klassischen Anwalts-tätigkeit - in sinnvollen Situationen eine Mediation anzubieten und damit zu helfen, eine Rechtsstreitigkeit zu vermeiden.

Reform des Pflichtteilsrechts

Am 2. Juli 2009 verabschiedete der Bundestag die lang diskutierten neuen Erbschafts- und Verjährungsregelungen. Das neue Recht trat mit Wirkung zum 1. Januar 2010 in Kraft und gilt für alle Erbschaften ab 2010.

Der Gesetzgeber entschied sich, auch weiterhin am deutschen Pflichtteilsrecht festzuhalten, wonach nahe Angehörige auch bei Enterbung einen Geldanspruch gegenüber den Erben in Höhe des hälftigen gesetzlichen Erbanspruchs haben.

Im Ergebnis wurden nur unwesentliche Neuerungen vorgenommen: So wurden die Pflichtteilsentziehungsgründe für alle nahen Angehörigen, nämlich den Abkömmlingen, den Eltern und Ehegatten sowie den Lebenspartnern gleichgezogen. Im Ergebnis aber ist es weiterhin nur in Ausnahmefällen möglich, einem nahen Angehörigen den Pflichtteil zu entziehen.

Vormals konnte der Pflichtteil entzogen werden, wenn der nahe Angehörige dem Erblasser, dessen Ehegatten oder leiblichen Kindern nach dem Leben trachtete. Heutzutage wurde dieses ausgeweitet auch auf Stief- und Pflegekinder. Darüber hinaus kann ein Pflichtteilsanspruch entzogen werden, wenn der Berechtigte zu einer Freiheitsstrafe von über einem Jahr ohne Bewährung verurteilt wurde oder der Pflichtteilsberechtigte seine Unterhaltspflicht gegenüber dem Erblasser böswillig verletzt hat. Aber sind das wirklich die Fälle, die die meisten Erblasser bewegen? Sind es nicht vielmehr die Fälle, wo Eltern und Kinder seit Jahrzehnten keinen Kontakt mehr miteinander haben und die Kinder dennoch einen Pflichtteilsanspruch haben? Der Gesetzgeber entschied sich aber nicht für solch weitreichende Änderungen der gesetzlich bestehenden Pflichtteilsansprüche. Hintergrund ist, dass das Pflichtteilsrecht sicherstellt, das Familienvermögen an die nächste Generation weitergereicht wird und dadurch einer grundsätzlich möglichen Verarmung naher Angehöriger entgegenwirkt.

Grundsätzlich ist ein Pflichtteilsanspruch ein Geldanspruch gegenüber den Erben, der sofort fällig ist. Heutzutage wurde aber die Stundungsmöglichkeit der Pflichtteilszahlungen ausgeweitet. So dürfen Pflichtteilsansprüche gestundet werden, wenn die Auskehrung zu einer unbilligen Härte bei den Erben führte: zum Beispiel der Zwangsverkauf des ererbten Hauses, um die Pflichtteilslast bezahlen zu können. Das Interesse des Pflichtteilsberechtigten ist hierbei allerdings angemessen zu berücksichtigen.

Neben dem eigentlichen Pflichtteilsanspruch gibt es einen sogenannten Pflichtteilsergänzungsanspruch. Dieser dient dazu, dass der Pflichtteilsanspruch nicht durch Schenkungen zu Lebzeiten ausgehöhlt werden kann. Der Pflichtteilsberechtigte wird hierbei rechnerisch so gestellt, als ob keine Schenkung zu Lebzeiten erfolgt ist. Nach bisherigem Erbrecht wurden Schenkungen bei der Berechnung des Pflichtteilsergänzungsanspruchs zu 100% berücksichtigt, solange sie noch keine 10 Jahre zurücklagen. Neu gilt das Abschmelzungsprinzip, das heißt pro Jahr der 10 Jahre, die eine Schenkung zurückliegt, wird ein Zehntel abgezogen.

Achtung: Bei Schenkungen an den Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartner beginnt die 10-Jahresfrist weiterhin erst mit der Auflösung der Ehe durch Scheidung oder Tod zu laufen.

Für Pflegeleistungen, die ein naher Angehöriger einem Erblasser gegenüber erbringt, kann dieser bei der Erbfolge einen Ausgleich fordern, auch wenn der Erblasser diesbezüglich keine besondere Regelung im Testament geschaffen hat. Dieser Ausgleichsanspruch besteht aber nur gegenüber anderen Abkömmlingen. Der Ausgleich bemisst sich in Zukunft an dem Wert der tatsächlichen Pflegeleistungen und nicht mehr am eingebüßten Einkommen. Hierbei soll zudem berücksichtigt werden, wie lange die Pflege dauerte und inwieweit dadurch das Vermögen des Erblassers ungeschmälert blieb. Faktisch ist die Ermittlung der erbrachten Pflegeleistung allerdings äußerst schwierig.

Die Pflege durch andere Personen, als die Abkömmlinge, so durch Schwiegerkinder, bleibt unberechtigterweise weiterhin unberücksichtigt.

Die Verjährung erbrechtlicher Ansprüche (insbesondere von Pflichtteilsansprüchen und Vermächtnissen) beträgt nunmehr grundsätzlich 3 Jahre ab dem Schluss des Kalenderjahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Berechtigte Kenntnis erlangt hat/ hätte erlangen müssen. Nur ausnahmsweise greift weiterhin die dreißigjährige Verjährungsfrist.

Stiftertag des Bundesverbands deutscher Stiftungen in Frankfurt vom 05. Mai bis 07. Mai 2010

Auch in diesem Jahr fand wieder die Jahresversammlung des Bundesverbandes deutscher Stiftungen statt.

Es nahmen über 1.700 Stifter, Mitarbeiter von Stiftungen und Freunde des Stiftungswesens an über 60 Veranstaltungen in Frankfurt teil, um über aktuelle Tendenzen in der Stiftungslandschaft zu sprechen.

Das Forum Frauenstiftungen hat sich zwischenzeitlich etabliert. Hintergrund ist die Tatsache, dass Frauen anders stiften als Männer. In diesem Frauenforum können sich Stiftungsinteressierte, Stifterinnen und Mitarbeiterinnen in gemeinnützigen Organisationen über ihre Arbeit und ihre Projekte austauschen.

Aber auch und gerade die regionalen Stiftertage sind als Vernetzungsplattform überaus wichtig. So findet am 17. und 18. September 2010 der 4. Düsseldorfer Stiftungstag der Stadtparkasse Düsseldorf unter der Leitung von Herrn Michael Nießen statt. Das Programm können Sie unter https://www.sskduesseldorf.de/6_stiftungen/service_plus/stifertage/tage4/index.php abrufen. Das Angebot richtet sich an Stiftungen und Stiftungsgründer, potenzielle Zustifter und Spender, Unternehmen, Familien und interessierte Personen.

Hohes Stiftungswachstum in 2009 trotz der Wirtschaftskrise

Im Februar 2010 gab der Bundesverband deutscher Stiftung die aktuellen Zahlen über die Stiftungslandschaft bekannt:

Danach wurden im Jahre 2009 insgesamt 914 rechtsfähige Stiftungen errichtet. Insgesamt gab es somit zum 31.12.2009 ganze 17.372 rechtsfähige Stiftungen in der Bundesrepublik Deutschland, wovon alleine 3.336 Stiftungen ihren Sitz in Nordrhein-Westfalen haben. Jede 5. Stiftung der 912 neu errichteten Stiftungen wurde somit im Bundesland Nordrhein-Westfallen errichtet.

Daran zeigt sich, dass der Trend im Stiftungswesen trotz aller wirtschaftlichen Schwierigkeiten ungebrochen ist.

Ehrenamtspauschale, § 3 Nr. 26a EStG

Das Bundesministerium für Finanzen (BMF) weist in seinem Schreiben vom 14.10.2009 noch einmal darauf hin, dass Vorstandsmitglieder grundsätzlich ehrenamtlich tätig werden. Nach Auftragsrecht erhalten sie nur Ersatz ihrer Aufwendungen, so zum Beispiel für Porto oder Telefonkosten. Da eine Begünstigung bestimmter Personen schnell dem Gemeinnützigkeitsrecht zuwiderläuft, verstößt eine Tätigkeitsvergütung an Vorstandsmitglieder grundsätzlich dem Grundsatz der Selbstlosigkeit.

Die Zahlung von pauschalen Vergütungen für Arbeits- und Zeitaufwand durch steuerbegünstigte Organisationen an deren Vorstände ist ausnahmsweise aber doch zulässig, wenn dies in der Satzung ausdrücklich aufgeführt ist. Letztmalig wird die Frist für eine entsprechende Umsetzung durch Satzungsänderung auf den 31.12.2010 verlängert.

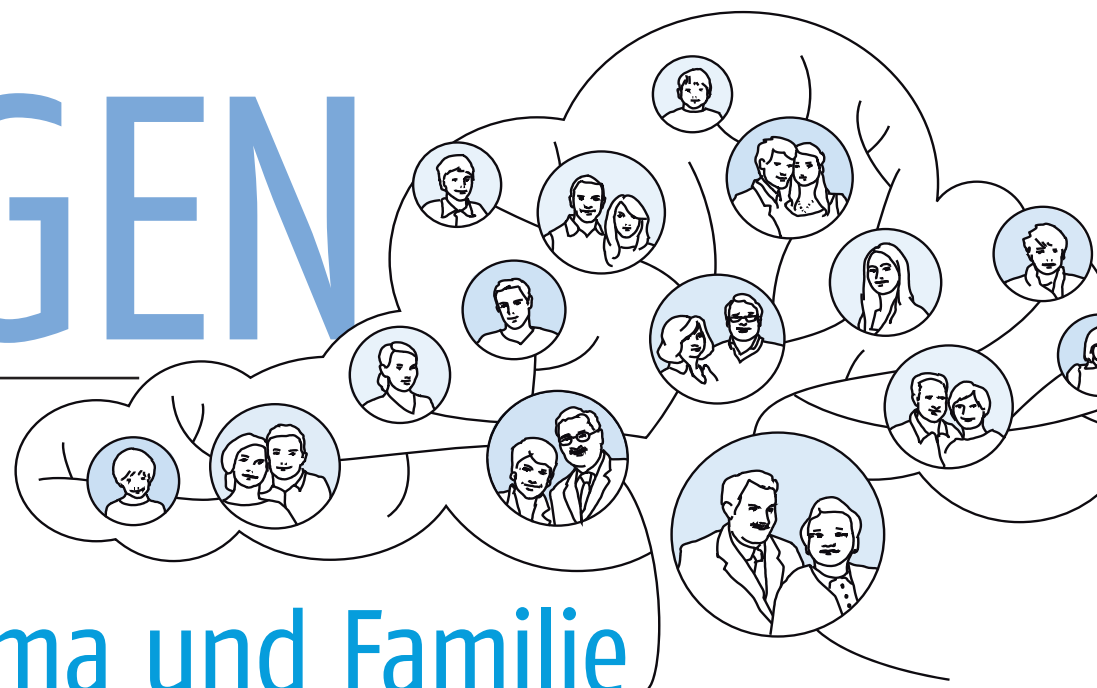
Allerdings soll die Zahlung einer unzulässigen Tätigkeitsvergütung in der Vergangenheit weiterhin dann keine gemeinnützigkeitsschädlichen Folgen haben – immerhin droht der Entzug des Gemeinnützigkeitsstatus -, wenn die Satzung zwar unverändert bleibt, aber in Zukunft auf eine Tätigkeitsvergütung verzichtet wird.

Weiter wurde die Haftung von ehrenamtlich tätigen Vorständen durch die Einführung des § 31a BGB für Fälle der leichten Fahrlässigkeit ausgeschlossen, wenn das Vorstandsmitglied keine Vergütung oder aber eine Vergütung von nicht mehr als EUR 500/Jahr erhält. Das Vorstandsmitglied kann dann bei Schäden gegenüber Dritten bei leichter Fahrlässigkeit von dem Verein/der Stiftung die Befreiung von dieser Verbindlichkeit verlangen. Daran zeigt sich wiederum, dass immer abgewogen werden muss, ob eine Tätigkeitsvergütung im Ehrenamt durch Satzung interessengerecht ist.

Artikel in der ZEIT vom 29. April 2010 zum Thema: Schutz für Firma und Familie

Obwohl sich eine Stiftungslösung bei der Nachfolge für mittelständische Unternehmen anbietet, findet dies in der Beratungspraxis noch zu wenig Beachtung. Allerdings muss der Schritt intensiv geplant werden.

STIFTUNGEN



Schutz für Firma und Familie

Obwohl sich eine Stiftungslösung bei der Nachfolge für mittelständische Unternehmen anbietet, findet dies in der Beratungspraxis noch zu wenig Beachtung. Allerdings muss der Schritt intensiv geplant werden.



+ MAREN JACKWERTH

Maren Jackwerth studierte Rechtswissenschaften an der Georg-August-Universität Göttingen. Heute führt sie eine eigene Kanzlei in Düsseldorf, arbeitet schwerpunktmäßig im Bereich des Erbrechts, des Stiftungs- und Vereinsrechts sowie der Unternehmensnachfolge. Aufgrund ihrer Sachkenntnis ist Jackwerth eine gefragte Referentin und Gastautorin.

Ein Unternehmer, Anfang 60, möchte sich langsam zur Ruhe setzen und plant die Nachfolge hinsichtlich seiner Unternehmensgruppe, die Sportkleidung produziert. Er ist verheiratet und hat eine erwachsene Tochter sowie einen erwachsenen Sohn, die beide jedoch nicht in der Unternehmung tätig sind und dies auch nicht anstreben. Der Firmenchef muss sich überlegen, welche Unternehmensfortführung er favorisiert.

Einen Verkauf der Gruppe, auch eventuell an seinen jetzigen, fähigen und einsatzfreudigen Geschäftsführer, lehnt er ab. Zugleich ist es der Wunsch des Unternehmers, dass die Firma unter derzeitigem Namen fortlebt und ihn, seine Ehefrau und seine Nachkommen weiterhin finanziell absichert. Der Geschäftsführer soll aber im Unternehmen verbleiben. Damit ist eine Stiftungslösung anzudenken.

Vorab muss in diesem Zusammenhang geklärt werden, welche Altersvorsorge bereits für den Unternehmer und seine nicht berufstätige Ehefrau geschaffen wurde. Außerdem bestehen Pflichtteils-

ansprüche beziehungsweise Erbansprüche seitens der Kinder und auch der Ehefrau, die durch Verzichtverträge in Verbindung mit Abfindungen zu regeln sind. Parallel muss überprüft werden, ob sich die Unternehmung überhaupt für eine Stiftungslösung anbietet.

Dies ist nur dann der Fall, wenn ausreichendes Eigenkapital vorhanden ist und die Entnahmen aus dem jährlichen Gewinn dem

Grundbedingung: ausreichendes Eigenkapital

Unternehmer und dessen Ehefrau – neben einer sonstigen Altersvorsorge – einen guten Lebensstandard bieten können, sodass darüber hinausgehende Entnahmen oder Mitarbeiterbegünstigungen verwendet werden können. Bei der Bewertung helfen Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer; es bietet sich an, einen Unternehmensberater und einen auf die Unternehmensnachfolge spezialisierten Anwalt hinzuzuziehen.

Die Bewertung kann ergeben, dass die Unternehmensgruppe in ihrer jetzigen Struktur mit diversen Beteiligungsgesellschaften verschlankt

Firmenstruktur gegebenenfalls verschlanken

werden muss. Eine mögliche Struktur der Zukunft könnte sein, dass eine gemeinnützige Stiftung und zusätzlich eine Familienstiftung gegründet werden, die sämtliche Anteile an einer Familienholding in Form einer Kapitalgesellschaft halten. Die Holding hält dann wiederum Anteile an den operativen Gesellschaften. Damit kann die Holding dann die Ausschüttungen an die Stiftungen steuern.

Auf Basis der Ertragslage der Gesellschaften wird dann ermittelt, welche Anteile die gemeinnützige Stiftung und welche die Familienstiftung halten sollten, wobei der weitaus größere Teil des Unternehmensgewinns als erste finanzielle Säule den Familienangehörigen als Destinatäre, also als Nutznießern der Familienstiftung,

zufließen. Die gemeinnützige Stiftung kann zudem maximal ein Drittel ihrer Erträge auch an den Stifter und dessen engste Angehörige laut Satzung für einen angemessenen Unterhalt auskehren.

Diese zweite finanzielle Säule sollte jedoch nur zusätzlich zu den Erträgen aus der Familienstiftung genutzt werden, da noch immer nicht eindeutig geklärt ist, was unter einem angemessenen Lebensstandard zu verstehen ist. Im Ergebnis soll stets eine Gesamtbetrachtung aller Umstände des Einzelfalls die Angemessenheit ergeben. Sieht der Finanzbeamte die Angemessenheit anders als die Stifterfamilie, so wäre eine gerichtliche Kontrolle zur Angemessenheit die Konsequenz. Auf diese dadurch nicht fest bestimmbar Ausschüttungsbeträge alleine wird sich kaum ein Stifter verlassen wollen.

Als dritte Säule zur finanziellen Absicherung der Familie sollten Teile des (privaten) Vermögens vorerst der Stifterfamilie verbleiben. Alternativ könnte belastetes Vermögen, zum Beispiel belastet mit einer Rentenzahlung, in eine Stiftung eingebracht werden.

Dieser Mandantenbrief wurde sorgfältig recherchiert; für die Richtigkeit wird dennoch keine Haftung übernommen. Insbesondere spiegelt dieser Mandantenbrief nicht alle in Kürze anstehenden Rechtsänderungen wider, sondern gibt nur einen Überblick über wichtige anstehende Änderungen im Bereich des Erbrechts, des Stiftungsrechts sowie der Unternehmensnachfolge. Für Rückfragen steht die Kanzlei Jackwerth gerne zur Verfügung.

Wer diesen Mandantenbrief nicht mehr beziehen möchte, möge dieses bitte per Mail mitteilen – Sie werden dann umgehend aus dem Verteiler genommen. Die Mail senden Sie bitte an: info@kanzlei-jackwerth.de

Impressum:

Kanzlei Jackwerth

Erbrecht, Stiftungsrecht,
Unternehmensnachfolge und
Gesellschaftsrecht

Telefon: 0211-66879-44

Telefax: 0211-66879-45

E-Mail: info@kanzlei-jackwerth.de

Web: www.kanzlei-jackwerth.de

Königsallee 14
40212 Düsseldorf